

und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Kompetenzbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

22. unterstreicht dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldenfähigkeit dringend erforderlich sind;

23. betont wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht vorzulegen, der eine aktualisierte Bewertung der Trends und Aussichten im Rohstoffbereich enthält, Wege zur stärkeren Koordination zwischen den internationalen Rohstofforganisationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und die Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise aufzeigt.

RESOLUTION 66/191

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/439, Ziff. 15)⁸³.

66/191. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/262 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/3 vom 21. Dezember 2009 und 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom

16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010 und 2011/38 vom 28. Juli 2011, sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁸⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁶

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 10. und 11. März 2011 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁸⁷

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁸⁸

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung⁸⁹,

unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in

der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die erheblichen Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betont, dass die systemischen Risiken auf Grund der anhaltenden Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁵ Resolution 63/303, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 65/1.

⁸⁷ A/66/75-E/2011/87.

⁸⁸ A/66/329.

⁸⁹ A/66/334.

⁹⁰ A/64/884.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. bekräftigt den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

ungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

10. bekräftigt wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzflüsse auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

11. hebt hervor, dass ein wirksames staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte;

12. erkennt an, dass ein dynamischer, alle einbeziehender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Menschen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen und dabei die Frauen stärker zu ermächtigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

13. erklärt erneut, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen zugunsten der sozialen Entwicklung wesentlich zur Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom

genverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. betont außerdem, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

20.

der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. erklärt erneut wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen;

32. erkennt die Anstrengungen an, die zur Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung unternommen wurden, und erklärt erneut, dass die Modalitäten für den Prozess gegebenenfalls überprüft werden sollten, im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 30 der Resolution 65/145 der Generalversammlung;

33. beschließt im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, ob es erforderlich ist 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

34. anerkennt die Arbeit des Sekretariats-Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

35. appelliert erneut an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

36. beschließt den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 66/192

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argen-

gien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes König-